

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Hermagor: Verordnung betreffend zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19

VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN
Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Hermagor

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Hermagor vom 3. Oktober 2020, GZ: HE21-SIV-1822/2020 (284/2020), über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19:

Gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 und § 7 Abs. 3 und Abs. 4 des COVID-19-Maßnahmegesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2020 sowie § 15 Abs. 1 und Abs. 2 und § 43a Abs. 3 und Abs. 4 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, betreffend Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden (COVID-19-MV), BGBl. II Nr. 197/2020, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 412/2020, wird verordnet:

§ 1

Das Betreten von bestimmten Orten

und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit

(1) Das Betreten öffentlicher Bereiche der in der Anlage A bestimmten Orte der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen, der Gemeinde Dellach und der Marktgemeinde Kirchbach ist ohne eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung verboten.

(2) Öffentliche Bereiche im Sinne dieser Verordnung sind solche, die von einem nicht von vornherein bestimmten Personenkreis betreten oder befahren werden können.

§ 2

Ergänzende Regelungen zu § 10 COVID-19-MV betreffend Besucherhöchstzahl für Veranstaltungen im Bezirk Hermagor

(1) Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit mehr als zehn Personen in geschlossenen Räumen und mit mehr als 40 Personen im Freiluftbereich sind untersagt.

(2) Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen mit mehr als 500 Personen in geschlossenen Räumen und mit mehr als 1000 Personen im Freiluftbereich sind untersagt.

§ 3

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäß den Strafbestimmungen des COVID-19-Maßnahmegesetzes sowie des Epidemiegesetzes bestraft.

§ 4

In- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 5. Oktober 2020 mit 00.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 18. Oktober 2020 außer Kraft.

Hermagor, am 3. Oktober 2020

Der Bezirkshauptmann:
 Dr. P a n s i

Anlage A

Ortschaften in der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen:

Kötschach
 Mauthen
 Würmlach

Ortschaften in der Gemeinde Dellach:

Dellach
 St. Daniel

Ortschaften in der Marktgemeinde Kirchbach:

Kirchbach
 Treßdorf
 Grafendorf
 Gundersheim
 Reisach

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.